

## Arbeitnehmerüberlassung

Immer mehr Betriebe gehen dazu über, gewerbsmäßig Personal zu verleihen oder aufgrund von personellen Engpässen kurzfristig auf Leiharbeiter zurückzugreifen. Wird durch das Leiharbeitspersonal dann ein Schaden verursacht, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Verantwortlichkeit und des Versicherungsschutzes in besonderer Weise:

Grds. muss sich der Unternehmer ein Verschulden seiner Mitarbeiter, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient, nach § 278 BGB wie eigenes Verschulden zurechnen lassen (sog. "Erfüllungsgehilfen"). Da die Mitarbeiter mitversicherte Personen im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Unternehmers sind besteht für etwaige Schäden, die durch die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Betrieb verursacht werden, Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Arbeiten nicht durch "eigenes" Personal, sondern durch Leiharbeiter ausführen lässt.

## Fachinformation

Ein anderes gilt hingegen aus Sicht des Unternehmers (Verleiher), der Personal im Rahmen von Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt und Dritte (Entleiher) durch Überlassungsverträge gewerbsmäßig zur Verfügung stellt:

Im Hinblick auf den eigenen **Versicherungsschutz** des Verleihers ist es zunächst erforderlich, die "Tätigkeit aus der Arbeitnehmerüberlassung" mit in die Betriebsbeschreibung des Haftpflichtversicherungsvertrages ("versichertes Risiko") aufzunehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Versicherer von einem neuen Risiko ausgeht, für das im Schadenfall kein bzw. ein nur eingeschränkter Versicherungsschutz (Vorsorge-Versicherung) besteht. Des weiteren ist zu beachten, dass die überlassenen Leiharbeitskräfte nicht mehr in dem Betrieb des Verleihers eingegliedert sind, da diese nicht mehr seiner Kontrolle und seinen Weisungen unterliegen. Sie gehören daher nicht mehr zu den mitversicherten Personen in dem Versicherungsvertrag des Verleihers. Für sie besteht jedoch grds. Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers. Diese Konstellation hat für den Leiharbeitnehmer jedoch den großen Nachteil, dass er vom Haftpflichtversicherer des Verleihers im Schadenfall ggf. in Regress genommen werden kann. Will der Entleiher "sein" Personal, also die Leiharbeitnehmer, hiavor schützen, so muss er mit seinem Haftpflichtversicherer einen entsprechenden Regressverzicht vereinbaren.

Im Hinblick auf eine etwaige **Haftung** des Verleihers ist zunächst festzustellen, dass er sich ein Verschulden des Leiharbeitnehmers nicht nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, da der Verleiher nicht die konkrete Arbeitsleistung schuldet, sondern gegenüber dem Entleiher lediglich die Vertragspflicht hat, einen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, der für die nachgefragte Arbeit geeignet ist. Unterlässt der Verleiher die hierzu erforderliche Überprüfung bei der Auswahl schuldhaft, hat er dem Entleiher für einen daraus entstandenen Schaden Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzung (vgl. § 280 BGB) zu leisten. Hierfür besteht unter den zuvor genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz.

Nr. 01 / 2005 (Stand: Aug. 2005)

